

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese AGB gelten für das Beschaffungswesen. Sie liegen den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, ausser es sei schriftlich oder per E-Mail ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Inficon betrachtet die Erbringung der bestellten Leistungen durch den Lieferanten als stillschweigende Anerkennung der in der Bestellung von Inficon genannten Einkaufsbedingungen

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt INFICON nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn INFICON in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Die Spezifikationen, Zielsetzungen sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von INFICON zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht. Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen können auch elektronisch übermittelt werden.

3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist INFICON nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

4. Preise und Lieferkonditionen

4.1 Die Preise des Bestellungen gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, DDP, geliefert, verzollt, Balzers LI (INCOTERMS 2020). Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Faktoren als solche zu bezeichnen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.

5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung in zweifacher Ausführung auszustellen.

5.3 Die Bezahlung durch INFICON erfolgt Ende des der bei INFICON eintreffenden Lieferung folgenden Monats abzüglich 2 % Skonto. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

6.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung verabredet worden, so beträgt diese pro angefangene Woche Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Nettoverkaufspreises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von INFICON auf Schadenersatz, insbesondere auf allenfalls höhere Verzugschäden. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von INFICON zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann INFICON die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff. 6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann INFICON vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Die Zusicherung von Eigenschaften eines Produkts erfolgt in den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant leistet unabhängig hiervon Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz am Bestimmungsort entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendige EU-Konformitäts-, bzw. EU-Herstellererklärung jeder Lieferung beizulegen.

7.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht.

7.4 Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einhält und die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. INFICON ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäss der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sowie der dazugehörigen Verordnung EU/2019/1021 (POP-Verordnung), der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL), der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) und der RoHS-Richtlinie (2011/65/EG, Neufassung von 2002/95/EG) für Produkte gemäss ihrem Anwendungsbereich (alle genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung). Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäss REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich an INFICON mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Liefergegenstände dürfen ausserdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten derlei Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies INFICON schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch INFICON. Die gemäss REACH erforderlichen Sicherheitsdatenblätter müssen an die INFICON übermittelt werden.

7.5 Weiter verpflichtet sich der Lieferant, durch angemessene Massnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sog. Konfliktmineralien im Sinne des Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Coltan, Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an INFICON zu liefernden Produkten nicht enthalten sind. Dabei stellt er sicher, dass er die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr, SR 221.433) oder, bei Befreiung nach Art. 5 VSoTr, den OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien, einschliesslich aller Anhänge und Ergänzungen, beziehungsweise die Verordnung (EU) 2017/821 einhält.

7.6 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach diesem Kapitel sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt INFICON zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen INFICON nach Treu und Glauben zumutbar ist.

7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate beginnend mit der Ablieferung bei INFICON. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen INFICON die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. INFICON kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

7.8 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht INFICON erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu.

Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von INFICON gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.

7.9 Ist INFICON eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden

betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat INFICON das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist INFICON jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

7.10 Der Lieferant gewährleistet, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen.

7.11 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden (inklusive Folgeschäden), welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

7.12 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund INFICON in Anspruch genommen, steht INFICON ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

7.13 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung. Muss die bestellte Ware oder Leistung vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist INFICON nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälerten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht.

7.14 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist wiederum eine vierundzwanzigmonatige Gewährleistungsfrist zu gewähren.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, INFICON auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant INFICON auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von INFICON durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird INFICON den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.

8.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstigen in Zusammenhang mit dem Produkt entstehenden Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 5'000'000.– pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

9. Service und Reparaturen

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.

9.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes. Die Abkündigung solcher Ersatzteile ist INFICON rechtzeitig mit dem Recht einer Schlussbestellung schriftlich anzuzeigen.

9.3 Die Reparaturen und Unterhaltsarbeiten werden zu angemessenen Bedingungen durchgeführt.

10. Inspektionsrecht

10.1 INFICON ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

11. Montage

11.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

12. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

12.1 Vor Beginn der Fertigung sind INFICON auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch INFICON entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind INFICON bei Ablieferung unentgeltlich auszuhandigen.

13. Geheimhaltung produktbezogene Ausschliesslichkeitsvereinbarung und Datenschutz

13.1 Der Lieferant darf ihm von INFICON übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie INFICON-Kundendaten, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb dieses Vertrages liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von INFICON zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen.

Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird. Zudem verpflichtet sich der Lieferant grundsätzlich, die Bestimmungen des Datenschutzrechts im Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien jederzeit zu beachten.

INFICON AG

LI-9496 Balzers, Liechtenstein
Tel: +423 388 3111
www.inficon.com

INFICON Aaland Ab

AX-22100 Mariehamn, Finland
Tel: +358 (0)18 17250
www.inficon.com

13.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von INFICON in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er INFICON schadlos.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag ebenso wie die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Verweisungen des Internationalen Privatrechts oder der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz der INFICON Gesellschaft, welche die Bestellung beauftragt hat. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist dagegen Bad Ragaz, Schweiz.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge, sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird.

16.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AGB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge nicht übertragbar.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.

16.4 Ursprungs- oder Präferenzkriterien: Es gelten die aktuellen EU/EFTA Konventionen oder Freihandelsabkommen.